|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1083 |
| Titel | Beamtenversicherungskasse (Teilinvalidenrente). |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 440 |

[*p. 440*]

Josef Gander, geboren 1889, von Beckenried, ist im Februar 1917 als Wärter in den Dienst der Pflegeanstalt Wölflingen getreten. Im Februar 1939 wurde er wegen chronischen Alkoholmißbrauchs ins Provisorium versetzt. Nachdem er sich während fünf Vierteljahren gut gehalten hatte, wurde das Provisorium auf den 3. Juli 1940 wieder aufgehoben. Bereits im Herbst 1940 mußte er aber wegen zunehmender Schwerhörigkeit und offensichtlicher Abnahme seiner geistigen Fähigkeiten vom Dienst als Abteilungswärter enthoben und als sogenannter Feldwärter mit Garten- und Feldarbeiten beschäftigt werden. Mit Schreiben vom 9. März 1944 ersucht die Direktion des Gesundheitswesens die Finanzdirektion, die vorzeitige Pensionierung des Josef Gander in die Wege zu leiten. Nach einem Bericht der Verwaltung der Pflegeanstalt Wölflingen arbeite Gander nur noch sehr unzuverlässig. Er besitze keine Autorität mehr gegenüber den unter seiner Aufsicht arbeitenden Pfleglingen, und seine Entlohnung stehe in keinem Verhältnis zu seinen Leistungen.

Am 18. April 1944 hat Dr. med. H. Stadler, Zürich, den Versicherten vertrauensärztlich untersucht und dabei folgende krankhafte Veränderungen und Störungen bei ihm festgestellt:

1. Hochgradige, die mündliche Verständigung erheblich erschwerende beidseitige Schwerhörigkeit;

2. Lebervergrößerung leichten Grades ohne Anzeichen einer stärkeren Schädigung;

3. Gewisse, zum Teil als Folge der Schwerhörigkeit anzusprechende Verlangsamung des Ablaufs der geistigen Reaktionen.

Der Vertrauensarzt ist der Ansicht, daß die im Bericht der Gesundheitsdirektion erwähnte, in letzter Zeit festgestellte auffallende Abnahme der geistigen Fähigkeiten und der Leistungen des Josef Gander zur Hauptsache auf einen wiederum verstärkten Alkoholgenuß zurückzuführen sei. Laut Auskunft der Anstaltsverwaltung hätten sich nämlich das Verhalten und die Leistungen des Versicherten in auffallender Weise verbessert, sobald er von der anhängigen Pensionierung und der Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung Kenntnis erhalten habe. Auf Grund seiner Feststellungen und der eingeholten Auskünfte kommt Dr. Stadler zum Schlusse, daß Josef Gander infolge seiner Schwerhörigkeit und gewisser, zum Teil durch Alkoholismus verursachter geistiger Schäden, wohl als vermindert arbeitsfähig für seine bisherige Tätigkeit, keineswegs aber als vollständig invalid gelten könne. Er schätzt die bestehende Teilinvalidität auf 30 - 40% und vertritt die Auffassung, daß der erst 55jährige Versicherte unter strenger Kontrolle hinsichtlich des Alkoholgenusses sehr wohl fähig sein sollte, entsprechend reduzierten Anforderungen noch längere Zeit zu genügen. Dr. Stadler hat in diesem Sinne mit dem Verwalter der Anstalt Wülflingen Rücksprache genommen, und es hat sich dieser mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklärt.

Gemäß § 31 der Statuten der Versicherungskasse vom 20. Dezember 1926 hat ein Versicherter, der wegen teilweiser Invalidität nicht in den Ruhestand, sondern in eine Stelle mit kleinerer Besoldung versetzt wird, Anspruch auf eine der Verdiensteinbuße und der Zahl der Dienstjahre entsprechende Teilrente. Josef Gander steht 27 Jahre im Staatsdienst. Seine versicherte Besoldung beläuft sich auf Fr. 4640. Nach Maßgabe des § 29 der Statuten ergibt sich auf dem wegfallenden Teil von Fr. 1856 (40%) der bisher versicherten Besoldung eine jährliche Teilinvalidenrente in der Höhe von Fr. 965.40.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Besoldung des Josef Gander, geboren 1889, von Beckenried, Kanton Unterwalden, bisherigen Feldwärters in der Pflegeanstalt Wülflingen, wird mit Wirkung ab 1. Juni 1944 auf 60% des bisherigen Ansatzes, d. h. auf jährlich Fr. 2784 herabgesetzt.

II. Dem Josef Gander wird in Anwendung des § 31 der Statuten der Versicherungskasse vom 20. Dezember 1926 eine sich einstweilen auf 40% der statutarischen Vollrente belaufende Teilrente in der Höhe von jährlich Fr. 965.40, auf Ende jeden Monats in Raten von Fr. 80.45 zahlbar, ausgesetzt.

III. Der Regierungsrat behält sich vor, bei weiterem Alkoholmißbrauch und daheriger vorzeitiger Zunahme der Arbeitsunfähigkeit eine Erhöhung der Teilrente gestützt auf § 26 der Versicherungsstatuten abzulehnen.

IV. Mitteilung an Josef Gander, Feldwärter in der Pflegeanstalt Wülflingen (im Dispositiv), die Verwaltung der Pflegeanstalt Wülflingen, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]